

41-824-12/20

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit
einem Volumen der Wirkbäder von 54,0 m³ bei der Behandlung von Metall- und
Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem
Grundstück Flur-Nr. 525 der Gemarkung Parkstein durch die Firma Witron Logistik +
Information GmbH, Neustädter Str. 21, 92711 Parkstein
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG-**

Bekanntmachung

Die Firma Witron Logistik + Information GmbH, Neustädter Str. 21, 92711 Parkstein, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück Flur-Nr. 525 der Gemarkung Parkstein.

Merkmale des Neuvorhabens:

- Errichtung der Einhausung der Galvanik- und Abwasseranlage sowie des Kompressorraums, Labors und Chemikalienlagers
- Herstellung der Auffangtasse zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen und Löschwasser durch den Einbau von Pumpensämpfen in die Bodenplatte und durch Betonaufrichtung im Bodenumgriff der Galvanik- und Abwasseranlage
- Dachdurchbrüche für Zu- und Abluft
- Errichtung des Abluftkamins
- Errichtung des Umschlagplatzes
- Errichtung der Anlagentechnik (Galvanikanlage, Abwasseranlage, Zu- und Abluftanlage)

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.10.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 27.08.2020 vorgelegt.

Für die beantragte Neugenehmigung war zudem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 3.9.1 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine allgemeine Vorprüfung der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 27.08.2020 bei. Laut dem Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 01.07.2021 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 08.12.2021
Landratsamt

Riedl